



Fischereifreunde Bucheggberg

Statuten der Fischereifreunde Bucheggberg

1. Name und Sitz

Art. 1

Der am 15.12.2006 gegründete Fischereifreunde Bucheggberg (nachstehend FF Bucheggberg genannt) ist ein Verein mit Sitz in Aetingen/Brittern.

2. Zweck und Aufgaben

Art. 2

¹ Der FF Bucheggberg ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

² Er bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden Belange.

Art. 3

Die Aufgabe des FF Bucheggberg ist insbesondere:

¹ Pflege der Kameradschaft.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 5

In den Verein aufgenommen werden können alle natürlichen männlichen Personen ab dem 20. Altersjahr.

Art. 6

¹ Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein kann mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

² Über die Aufnahme entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Präsidenten oder Aktuar bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

Art. 8

Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, die ihre statutarischen Pflichten in grober Weise verletzen, die sich fischereiliche Vergehen zuschulden kommen lassen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, dass es den Fall an die nächste Generalversammlung weiterziehen kann. Diese entscheidet endgültig.

Art. 9

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.

Art. 10

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fischfang gemäss den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen des Ethik-Fischerei Kodex auszuüben und Vergehen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften unverzüglich den Aufsichtsorganen zu melden. Grobe Verletzungen gegen die Vorschriften und Bestimmungen führen automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Organisation und Organe

Art. 12

Organe des Vereins: a) die Generalversammlung
 b) der Vorstand

Generalversammlung

Art. 13

- ¹ Die Generalversammlung findet jährlich, im zweiten Quartal des Jahres, statt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, zu erfolgen.
- ² Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 60 Tage vorher dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- ³ Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die gestellten Anträge sind kurz zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt die nachstehend genannten Geschäfte sowie Fragen von besonderer Tragweite, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Entscheid über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und des Aktuars/Kassiers.
- Genehmigung des Jahresprogramms;
- Ehrungen;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

Art. 15

Jede nach Art. 13 einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 16

- ¹ Die Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmezähler.
- ² Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- ³ Sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, gilt das offene Handmehr.
- ⁴ Statutenrevisionen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorstand

Art. 17

Der Vereinsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 18

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen. Sie sind der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern, so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 20

¹ Der Vorstand wahrt die Interessen des Vereins und vertritt denselben nach aussen.

² Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und behandelt alle Geschäfte selbständig, soweit die Statuten diese Befugnis nicht andern Organen übertragen.

³ Der Vorstand ist befugt, im einzelnen Fall über Ausgaben bis zu Fr. 100.– endgültig zu beschliessen.

⁴ Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Finanzielles

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

¹ Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht zugunsten des Vereins nicht befreit.

² Alle Mitglieder bezahlen jährlich den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 23

¹ Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 5 Mitglieder den Fortbestand gewährleisten.

² Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung, ist das Vereinsvermögen von der Generalversammlung bei Speis und Trank zu eliminieren.

Art. 24

Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern des Vereins über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Verfahren gilt die Zivilprozessordnung am Sitz des Vereins.

Art. 25

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Gründungssitzung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungssitzung vom 15.12.2006.

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Der Aktuar/Kassier